



Resolution 2112 (2013)

**verabschiedet auf der 7012. Sitzung des Sicherheitsrats
am 30. Juli 2013**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 1933 (2010), 1942 (2010), 1951 (2010), 1962 (2010), 1967 (2011), 1968 (2011), 1975 (2011), 1980 (2011), 1981 (2011), 1992 (2011), 2000 (2011), 2062 (2012) und 2101 (2013), und die Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Côte d'Ivoire, die Resolution 2066 (2012) über die Situation in Liberia und die Resolution 2100 (2013) über die Situation in Mali,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Côte d'Ivoires und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit,

Kenntnis nehmend von dem Schlussbericht des Generalsekretärs vom 26. Juni 2013 (S/2013/377) und dem Sonderbericht des Generalsekretärs vom 28. März 2013 (S/2013/197),

unter Begrüßung der Gesamtfortschritte bei der Wiederherstellung der Sicherheit, des Friedens und der Stabilität in Côte d'Ivoire, *mit Lob* für die fortgesetzten Bemühungen Präsident Alassane Ouattaras um die Stabilisierung der Sicherheitslage und die Beschleunigung der wirtschaftlichen Erholung in Côte d'Ivoire und um die Stärkung der internationalen und regionalen Zusammenarbeit, vor allem eine verbesserte Zusammenarbeit mit den Regierungen Ghanas und Liberias, und *mit der Aufforderung* an alle nationalen Akteure, zusammenzuarbeiten, um die bislang erzielten Fortschritte zu festigen und die tieferen Ursachen der Spannungen und Konflikte anzugehen,

unter Begrüßung der erfolgreichen Abhaltung der Regional- und Kommunalwahlen am 21. April 2013, jedoch *mit Bedauern* über den Beschluss der früheren Regierungspartei und anderer politischer Oppositionsparteien, diese Wahlen zu boykottieren, und *betonend*, dass dieser Prozess die zunehmende Fähigkeit der nationalen Behörden, einschließlich der Sicherheitskräfte, unter Beweis gestellt hat, Verantwortung für die Organisation und Sicherung des Wahlvorgangs zu übernehmen,

begrüßend, dass die meisten infolge der Krise nach den Wahlen vertriebenen Menschen an ihre Herkunftsorte in Côte d'Ivoire zurückgekehrt sind und dass Präsident Alassane Ouattara die Flüchtlinge aufgerufen hat, in das Land zurückzukehren, *erklärend*, dass die Rückkehr der Flüchtlinge freiwillig, in Sicherheit und Würde erfolgen soll, unter nach-



drücklicher Verurteilung aller gegen Flüchtlinge, Rückkehrer und Binnenvertriebene in Côte d'Ivoire gerichteten Einschüchterungen, Bedrohungen und Angriffe und *ferner unter Verurteilung* der grenzüberschreitenden Angriffe im März 2013, die zur vorübergehenden Vertreibung von schätzungsweise 8.000 Personen, darunter 500 nach Liberia, führten,

unter Hinweis darauf, dass die Regierung Côte d'Ivoires die Hauptverantwortung für die Gewährleistung des Friedens, der Stabilität und des Schutzes der Zivilbevölkerung in Côte d'Ivoire trägt,

feststellend, dass sich die Sicherheitslage in Côte d'Ivoire verbessert hat, jedoch *nach wie vor besorgt* über die anhaltende Fragilität des Landes, insbesondere entlang der Grenze zu Liberia,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Besorgnis über die ungelösten Kernprobleme der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung und der Reform des Sicherheitssektors sowie über den anhaltenden Umlauf von Waffen, die die Sicherheit und Stabilität Côte d'Ivoires, insbesondere im Westen des Landes, weiterhin gefährden,

betonend, dass die Regierung dringend die Ausbildung und Ausrüstung ihrer Sicherheitskräfte beschleunigen und insbesondere die Polizei und die Gendarmerie mit standardmäßigen Polizeiwaffen und dazugehöriger Munition ausstatten muss,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis angesichts der anhaltenden Meldungen, unter anderem im Bericht des Generalsekretärs vom 26. Juni 2013 (S/2013/377), über Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, namentlich diejenigen, die gegen Frauen und Kinder gerichtet sind, und der Meldungen über vermehrte Fälle sexueller Gewalt, insbesondere diejenigen, die bewaffneten Männern zugeschrieben werden, *betonend*, wie wichtig es ist, solche behaupteten Verstöße und Rechtsverletzungen, namentlich diejenigen, die während der Krise nach den Wahlen von allen Parteien begangen worden sind, zu untersuchen, ungeachtet ihrer Rechtsstellung oder politischen Zugehörigkeit, *bekräftigend*, dass die für diese Rechtsverletzungen Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen und ungeachtet ihrer politischen Zugehörigkeit vor Gericht gestellt werden müssen, während die Rechte der Inhaftierten zu achten sind, *wobei* die diesbezüglichen Zusagen Präsident Alassane Ouattaras *anerkannt werden, mit der nachdrücklichen Aufforderung* an die Regierung, ihre Anstrengungen zur Bekämpfung der Straflosigkeit zu verstärken und zu beschleunigen,

unter erneutem Hinweis auf die unverzichtbare Rolle der Frauen bei der Konfliktbeilegung und der Friedenskonsolidierung, auf die Bedeutung ihrer gleichen Teilhabe und vollen Mitwirkung an allen Anstrengungen zur Wahrung und Förderung des Friedens und der Sicherheit und auf ihre Schlüsselrolle bei der Wiederherstellung des Gefüges von Gesellschaften, die dabei sind, einen Konflikt zu überwinden, und *ferner erneut erklärend*, wie wichtig die Umsetzung des 2008 beschlossenen Nationalen Aktionsplans Côte d'Ivoires zur Durchführung der Resolution 1325 (2000) ist,

davon Kenntnis nehmend, dass die Vorverfahrenskammer des Internationalen Strafgerichtshofs auf der Grundlage der von Côte d'Ivoire hinterlegten Erklärung, mit der der Staat die Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs anerkennt, dem Ankläger des Gerichtshofs die Genehmigung erteilt hat, Ermittlungen wegen Verbrechen aufzunehmen, die seit dem 28. November 2010 in Côte d'Ivoire begangen wurden und die der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegen, namentlich Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, und dass die Vorverfahrenskammer später entschieden hat, die Ermittlungen des Anklägers auf Verbrechen auszuweiten, die seit dem 19. September 2002 in Côte d'Ivoire begangen wurden,

davon Kenntnis nehmend, dass Côte d'Ivoire das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs am 15. Februar 2013 ratifiziert hat,

in Würdigung des Beitrags der truppen- und polizeistellenden Länder und der Geber zur Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire (UNOCI), *unterstreichend*, wie wichtig der Einsatz qualifizierter Polizisten mit geeigneten Fach- und Sprachkenntnissen ist, *mit Lob* für die Arbeit, mit der die UNOCI unter der Leitung der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs auch weiterhin zur Wahrung des Friedens und der Stabilität in Côte d'Ivoire beiträgt, und *mit Befriedigung feststellend*, dass die Mission der Vereinten Nationen in Liberia (UNMIL) und die UNOCI sowie die Regierungen Côte d'Ivoires, Liberias und der Länder der Subregion bei der Koordinierung der Sicherheitsaktivitäten in den Grenzgebieten der Subregion weiterhin und verstärkt zusammenarbeiten,

mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für die Arbeit, die Herr Albert Gerard Koenders als Sonderbeauftragter des Generalsekretärs für Côte d'Ivoire und Leiter der UNOCI geleistet hat, und *begrüßend*, dass Frau Aïchatou Mindaoudou Souleymane zu seiner Nachfolgerin ernannt worden ist,

in Würdigung der Bemühungen der Afrikanischen Union und der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten (ECOWAS) zur Festigung des Friedens und der Stabilität in Côte d'Ivoire und sie *ermutigend*, die ivoirischen Behörden weiterhin dabei zu unterstützen, die Hauptprobleme anzugehen, insbesondere die tieferen Ursachen des Konflikts und der Unsicherheit im Grenzgebiet, einschließlich der Bewegung von bewaffneten Elementen und Waffen, und Gerechtigkeit und nationale Aussöhnung zu fördern,

feststellend, dass die Situation in Côte d'Ivoire nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, das Mandat der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire (UNOCI) bis zum 30. Juni 2014 zu verlängern;

2. *beschließt*, dass das uniformierte Personal der UNOCI bis zum 30. Juni 2014 umgegliedert wird, sodass die UNOCI dann aus bis zu 7.137 Militärangehörigen, davon 6.945 Soldaten und Stabsoffiziere sowie 192 Militärbeobachter, bestehen wird;

3. *bekräftigt seine Absicht*, ausgehend von der Entwicklung der Sicherheitsbedingungen vor Ort und nach Maßgabe der verbesserten Fähigkeit der Regierung Côte d'Ivoires, schrittweise die Sicherheitsaufgaben der UNOCI zu übernehmen, eine weitere Reduzierung auf eine Höchststärke von 5.437 Militärangehörigen zum 30. Juni 2015 zu prüfen;

4. *beschließt*, dass die Polizeikomponente der UNOCI in ihrer genehmigten Personalstärke von 1.555 beibehalten wird, und *beschließt ferner*, die bereits bewilligten 8 Zollbeamten beizubehalten;

5. *beschließt*, dass die UNOCI ihre militärische Präsenz umgliedert und ihre Kräfte und Mittel auf Gebiete mit erhöhtem Risiko konzentriert, um ihr Mandat, der Regierung bei dem Schutz von Zivilpersonen und der Stabilisierung der Sicherheitslage im Land behilflich zu sein, wirksam durchzuführen, unter anderem indem sie die Kräfte und Mittel im Westen Côte d'Ivoires und in anderen empfindlichen Gebieten erhöht und anderswo nach Möglichkeit verringert;

6. *beschließt*, dass die UNOCI das folgende Mandat hat:

a) *Schutz von Zivilpersonen*

- im Rahmen ihrer Möglichkeiten innerhalb ihres Einsatzgebiets und unbeschadet der Hauptverantwortung der ivoirischen Behörden die Zivilbevölkerung vor unmittelbar drohender körperlicher Gewalt zu schützen,

- die umfassende Strategie zum Schutz von Zivilpersonen in Abstimmung mit dem Landesteam der Vereinten Nationen umzusetzen,
- eng mit den humanitären Hilfsorganisationen zusammenzuarbeiten, insbesondere in Bezug auf Spannungsgebiete und die Rückkehr von Vertriebenen, Informationen über mögliche Bedrohungen der Zivilbevölkerung zu sammeln und derartige Bedrohungen zu ermitteln und sie gegebenenfalls den ivoirischen Behörden zur Kenntnis zu bringen,
 - b) *Umgang mit den verbleibenden Sicherheitsbedrohungen und grenzbezogenen Problemen*
- im Rahmen ihrer bestehenden Befugnisse und Möglichkeiten innerhalb ihres Einsatzgebiets die nationalen Behörden bei der Stabilisierung der Sicherheitslage im Land zu unterstützen,
- die Aktivitäten von Milizen, Söldnern und anderen illegalen bewaffneten Gruppen zu überwachen und von diesen Aktivitäten abzuschrecken und die Regierung dabei zu unterstützen, Grenzsicherheitsprobleme anzugehen, einschließlich grenzüberschreitender Sicherheits- und anderer Probleme in den Grenzgebieten, namentlich zu Liberia, in Übereinstimmung mit ihrem bestehenden Mandat zum Schutz von Zivilpersonen, und sich zu diesem Zweck eng mit der UNMIL abzustimmen, mit dem Ziel einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Missionen, etwa indem nach Bedarf und im Rahmen ihrer bestehenden Mandate und Möglichkeiten koordinierte Patrouillen und Eventualplanungen durchgeführt werden,
- mit den Republikanischen Kräften Côte d’Ivoire (FRCI) Verbindung zu halten, um das gegenseitige Vertrauen zwischen allen Elementen der FRCI zu fördern,
- die ivoirischen Behörden nach Bedarf bei der Gewährleistung der Sicherheit der Mitglieder der Regierung und der wichtigsten politischen Akteure bis zum 31. Dezember 2013, wenn diese Aufgabe vollständig den ivoirischen Sicherheitskräften übertragen wird, zu unterstützen,
 - c) *Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramm und Einsammeln von Waffen*
- der Regierung in enger Abstimmung mit anderen bilateralen und internationalen Partnern dabei behilflich zu sein, ohne weitere Verzögerung das neue nationale Programm zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten und zur Auflösung der Milizen und Selbstverteidigungsgruppen durchzuführen, unter Berücksichtigung der Rechte und Bedürfnisse der verschiedenen Personengruppen, die entwaffnet, demobilisiert und wiedereingegliedert werden sollen, einschließlich der Kinder und Frauen,
- die Registrierung und Überprüfung der ehemaligen Kombattanten zu unterstützen und dabei behilflich zu sein, die Verlässlichkeit der Listen ehemaliger Kombattanten zu bewerten und zu prüfen,
- die Entwaffnung und Repatriierung ausländischer bewaffneter Elemente, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der UNMIL und den Landesteamen der Vereinten Nationen in der Region, zu unterstützen,
- den nationalen Behörden, namentlich der Nationalen Kommission zur Bekämpfung der Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen und des unerlaubten Handels damit, im Einklang mit Resolution 2101 (2013) bei der Einsammlung, Registrierung, Sicherstellung und Entsorgung von Waffen und gegebenenfalls bei der Räumung explosiver Kampfmittelrückstände behilflich zu sein,

- in Abstimmung mit der Regierung sicherzustellen, dass die eingesammelten Waffen nicht außerhalb der umfassenden nationalen Sicherheitsstrategie, auf die in Buchstabe d) Bezug genommen wird, verteilt oder wiederverwendet werden,

d) Wiedereinsetzung und Reform der Sicherheitsinstitutionen

- der Regierung dabei behilflich zu sein, unverzüglich und in enger Abstimmung mit anderen internationalen Partnern ihre umfassende nationale Sicherheitsstrategie umzusetzen,
- die Regierung bei der wirksamen, transparenten und harmonisierten Koordinierung der Hilfe, die die internationalen Partner zum Prozess der Sicherheitssektorreform leisten, einschließlich der Förderung einer klaren Teilung ihrer Aufgaben und Verantwortlichkeiten, zu unterstützen,
- die Regierung gegebenenfalls bei der Reform des Sicherheitssektors und der Organisation der künftigen Nationalarmee zu beraten, im Rahmen ihrer derzeitigen Mittel, auf Ersuchen der Regierung und in enger Abstimmung mit den anderen internationalen Partnern die Durchführung von Schulungen für Sicherheits- und Strafverfolgungsinstitutionen auf dem Gebiet der Menschenrechte, des Kinderschutzes und des Schutzes vor sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt sowie die Unterstützung des Kapazitätsaufbaus zu erleichtern, indem sie technische Hilfe, gemeinsame Standorte und Mentorenprogramme für die Beamten in Polizei, Gendarmerie, Justiz und Strafvollzug bereitstellt, und zur Wiederherstellung ihrer Präsenz in ganz Côte d'Ivoire beizutragen und Unterstützung zur Entwicklung eines nachhaltigen Mechanismus zur Überprüfung des zur Aufnahme in die Institutionen des Sicherheitssektors vorgesehenen Personals anzubieten,

e) Überwachung des Waffenembargos

- in Zusammenarbeit mit der Sachverständigengruppe nach Resolution 1584 (2005) die Durchführung der mit Ziffer 7 der Resolution 1572 (2004) verhängten Maßnahmen zu überwachen, namentlich indem sie in dem Maße, in dem sie es für erforderlich hält, und gegebenenfalls ohne vorherige Ankündigung alle Waffen, Munitionsbestände und sonstiges Wehrmaterial, gleichviel wo sich diese befinden, inspiziert, im Einklang mit Resolution 2101 (2013),
- Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial, die unter Verstoß gegen die mit Ziffer 7 der Resolution 1572 (2004) verhängten Maßnahmen nach Côte d'Ivoire verbracht wurden, gegebenenfalls einzusammeln und auf geeignete Weise zu entsorgen,

f) Unterstützung zur Einhaltung des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen

- zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in Côte d'Ivoire beizutragen, mit besonderem Augenmerk auf an Kindern und Frauen begangenen schweren Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen, namentlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, in enger Abstimmung mit dem mit Resolution 17/27 des Menschenrechtsrats eingesetzten unabhängigen Experten,
- Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich derjenigen, die an Kindern begangen werden, im Einklang mit den Resolutionen 1612 (2005), 1882 (2009), 1998 (2011) und 2068 (2012) zu überwachen, bei ihrer Untersuchung zu helfen und dem Rat über sie Bericht zu erstatten, mit dem Ziel, solche Rechtsverletzungen und Verstöße zu verhüten und die Straflosigkeit zu beenden,

- den Rat über alle Personen in Kenntnis zu setzen, die als Urheber schwerer Menschenrechtsverletzungen identifiziert wurden, und den Ausschuss nach Resolution 1572 (2004) gegebenenfalls über wesentliche Entwicklungen in dieser Hinsicht unterrichtet zu halten,
- die Regierung bei ihren Anstrengungen zur Bekämpfung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt zu unterstützen, namentlich durch Beiträge zur Erarbeitung einer in nationaler Eigenverantwortung durchgeführten sektorübergreifenden Strategie in Zusammenarbeit mit den an der Aktion der Vereinten Nationen gegen sexuelle Gewalt in Konflikten beteiligten Stellen,
- Frauen, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, spezifischen Schutz zu gewährleisten, einschließlich durch die Entsendung von Frauenschutzberatern, und nach Bedarf und im Rahmen der vorhandenen Ressourcen dafür zu sorgen, dass Experten in Gleichstellungsfragen vorhanden sind und Schulungen auf diesem Gebiet abgehalten werden, im Einklang mit den Resolutionen 1888 (2009), 1889 (2009), 1960 (2010) und 2106 (2013),

g) Unterstützung der humanitären Hilfe

- nach Bedarf den ungehinderten Zugang für die humanitäre Hilfe zu erleichtern und die Bereitstellung humanitärer Hilfe für die von Konflikten betroffenen und schwächeren Bevölkerungsgruppen stärken zu helfen, namentlich durch einen Beitrag zur Erhöhung der Sicherheit für die Hilfeleistung,
- die ivoirischen Behörden bei der Vorbereitung der freiwilligen, sicheren und dauerhaften Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Zusammenarbeit mit den zuständigen humanitären Organisationen und bei der Schaffung der dazu dienlichen Sicherheitsbedingungen zu unterstützen,

h) Öffentlichkeitsarbeit

- die Sendekapazität der UNOCI über ihren Radiosender ONUCI FM weiter zu nutzen, um zu den Gesamtmaßnahmen zur Schaffung eines friedlichen Umfelds bis zu den Präsidentschaftswahlen 2015 beizutragen,
- alle Fälle, in denen öffentlich zu Hass, Intoleranz und Gewalt aufgestachelt wird, zu verfolgen und den Rat über alle Personen in Kenntnis zu setzen, die als Anstifter politischer Gewalt identifiziert wurden, und den Ausschuss nach Resolution 1572 (2004) gegebenenfalls über wesentliche Entwicklungen in dieser Hinsicht unterrichtet zu halten,

i) Wiedereinsetzung der Staatsverwaltung und Ausweitung der staatlichen Autorität auf das ganze Land

- die ivoirischen Behörden bei der Ausweitung einer wirksamen Staatsverwaltung und bei der Stärkung der öffentlichen Verwaltung in Schlüsselbereichen im ganzen Land, auf nationaler und lokaler Ebene, zu unterstützen,

j) Schutz des Personals der Vereinten Nationen

- das Personal, die Einrichtungen und die Ausrüstung der Vereinten Nationen zu schützen und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit ihres Personals zu gewährleisten;

7. *ermächtigt* die UNOCI, alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um ihr Mandat im Rahmen ihrer Möglichkeiten innerhalb ihres Einsatzgebiets durchzuführen;

8. *beschließt*, dass der Schutz von Zivilpersonen weiter die vorrangige Aufgabe der UNOCI ist, im Einklang mit Ziffer 6 a), und *beschließt ferner*, dass sich die UNOCI er-

neut darauf konzentrieren wird, die Regierung bei der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung und bei der Reform des Sicherheitssektors zu unterstützen, im Einklang mit den Ziffern 6 c) und d) dieser Resolution, mit dem Ziel der schrittweisen Übertragung der Sicherheitsverantwortung von der UNOCI an die Regierung Côte d'Ivoires;

9. *legt* der UNOCI und dem Landesteam der Vereinten Nationen *nahe*, ihre Feldpräsenz weiter zu verlegen, um ihre koordinierte Unterstützung für die lokalen Behörden in ganz Côte d'Ivoire in den Gebieten, in denen Zivilpersonen stärker gefährdet sind, im Westen Côte d'Ivoires und in anderen empfindlichen Gebieten, auszuweiten;

10. *ersucht* den Generalsekretär, eine Überprüfung des Mandats der UNOCI durchzuführen, indem er die jeweiligen komparativen Vorteile der UNOCI und des Landesteam der Vereinten Nationen analysiert, und *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, dem Rat in seinem Halbzeitbericht darüber Bericht zu erstatten, welche Erkenntnisse er aus dieser Überprüfung gewonnen hat, einschließlich eines detaillierten Berichts samt Matrix, woraus die derzeitige Arbeitsteilung zwischen der UNOCI und dem Landesteam der Vereinten Nationen hervorgeht, und welche Empfehlungen, auch für ONUCI FM, er daraus im Hinblick auf die Übertragung von Aufgaben an das Landesteam der Vereinten Nationen, wo dieses einen komparativen Vorteil hat, oder gegebenenfalls an die Regierung ableitet, und *bekundet seine Absicht*, auf der Grundlage dieses Berichts das Mandat der UNOCI weiter zu überprüfen;

11. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die Regierung bei der Durchführung ihres nationalen Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramms nur begrenzte Fortschritte erzielt hat, würdigt jedoch die ersten Schritte nach der Schaffung der Behörde für Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung, *fordert* die Regierung *nachdrücklich auf*, die Entwaffnung und Demobilisierung von 30.000 ehemaligen Kombattanten bis Ende 2013 rasch durchzuführen und den Prozess bis 2015 abzuschließen, im Einklang mit dem von Präsident Alassane Ouattara angekündigten Ziel, diesen Prozess für 65.000 ehemalige Kombattanten durchzuführen, *betont* in dieser Hinsicht, dass Lösungen für eine dauerhafte soziale und wirtschaftliche Eingliederung der ehemaligen Kombattanten, einschließlich ehemaliger Kombattantinnen, entwickelt werden müssen, und *legt ferner* dem Landesteam der Vereinten Nationen *nahe*, die Planung und Durchführung von Programmen, die diesen Prozess unterstützen, in Konsultation mit der UNOCI und der Regierung und in enger Zusammenarbeit mit allen internationalen Partnern zu erleichtern;

12. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Regierung im September 2012 eine nationale Strategie zur Reform des Sicherheitssektors gebilligt hat, und *fordert* die Regierung *nachdrücklich auf*, die Umsetzung dieser Strategie zu beschleunigen, mit dem Ziel, alle einbeziehende und rechenschaftspflichtige Sicherheitskräfte aufzubauen, mit Unterstützung durch die UNOCI gemäß ihrem in Ziffer 6 d) festgelegten Mandat und durch sonstige interessierte internationale Partner, weitere Schritte zur Stärkung des Vertrauens innerhalb der einzelnen Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden und zwischen ihnen zu unternehmen und die staatliche Autorität im ganzen Land wiederherzustellen;

13. *fordert* die Regierung und alle internationalen Partner, einschließlich der privatwirtschaftlichen Unternehmen, die der Regierung bei dem Prozess der Reform des Sicherheitssektors behilflich sind, *erneut auf*, die Bestimmungen der Resolution 2101 (2013) einzuhalten und ihre Anstrengungen zu koordinieren, mit dem Ziel, Transparenz und eine klare Arbeitsteilung zwischen allen internationalen Partnern zu fördern;

14. *bekundet seine Besorgnis* über das Ausbleiben von Fortschritten bei der Verfolgung einer Strategie der nationalen Aussöhnung und *betont erneut*, dass dringend konkrete Maßnahmen ergriffen werden müssen, um Gerechtigkeit und Aussöhnung auf allen Ebenen und auf allen Seiten zu fördern, namentlich durch die aktive Mitwirkung der Frauen, der zivilgesellschaftlichen Gruppen und der Kommission für Dialog, Wahrheit und Aussöhnung, mit dem Ziel, die tieferen Ursachen der Krise in Côte d'Ivoire anzugehen;

15. *fordert* die Regierung *mit allem Nachdruck auf*, möglichst schnell dafür zu sorgen, dass alle diejenigen, die für schwere Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, namentlich während und nach der Krise nach den Wahlen in Côte d'Ivoire, verantwortlich sind, ungeachtet ihrer Rechtsstellung oder politischen Zugehörigkeit im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der Regierung vor Gericht gestellt werden und dass alle Inhaftierten auf transparente Weise über ihren Status aufgeklärt werden, und *legt* der Regierung *eindringlich nahe*, ihre Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof fortzusetzen;

16. *betont* in dieser Hinsicht, wie wichtig die Arbeit der Nationalen Untersuchungskommission für eine dauerhafte Aussöhnung in Côte d'Ivoire ist, *begrüßt* die Veröffentlichung der Schlussfolgerungen der Nationalen Untersuchungskommission am 8. August 2012, *fordert* die Durchführung und den Abschluss der diesbezüglichen Untersuchungen, *fordert ferner* die Regierung *auf*, durch die Schaffung eines förderlichen Umfelds zu gewährleisten, dass die Arbeit des ivoirischen Justizsystems unparteiisch, glaubwürdig und transparent ist und mit international vereinbarten Normen im Einklang steht, und *legt* in dieser Hinsicht der Regierung *nahe*, die wirksame Tätigkeit der Sonderermittlungszelle weiterhin zu unterstützen;

17. *fordert* die Verantwortlichen *auf*, die Begehung sexueller oder geschlechtsspezifischer Gewalthandlungen unverzüglich einzustellen, und *fordert ferner* die UNOCI *auf*, soweit es mit ihren Befugnissen und Verantwortlichkeiten vereinbar ist, auch weiterhin die nationalen und internationalen Anstrengungen zu unterstützen, die unternommen werden, um diejenigen, die schwere Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Côte d'Ivoire begangen haben, ungeachtet ihrer Rechtsstellung oder politischen Zugehörigkeit vor Gericht zu stellen;

18. *fordert* die Regierung *nachdrücklich auf*, konkrete und erkennbare Schritte zur Verhütung und Verminderung der Gewalt zwischen Bevölkerungsgruppen zu unternehmen und zu diesem Zweck einen breiten nationalen Konsens über den wirksamen Umgang mit Fragen der Identität und der Grundbesitzrechte anzustreben;

19. *begrüßt* die Initiative der Regierung, den politischen Dialog mit der politischen Opposition, einschließlich außerparlamentarischer politischer Parteien, zu verstärken, *fordert* die Regierung *auf*, auch weiterhin vermehrt konkrete Maßnahmen zu diesem Zweck zu ergreifen und politischen Spielraum und Rechte für die Opposition zu gewährleisten, *fordert ferner* alle Oppositionsparteien *auf*, eine konstruktive Rolle zu spielen und zur Aussöhnung beizutragen, und *ersucht* die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs, ihre Guten Dienste weiter dafür einzusetzen, den Dialog zwischen allen politischen Akteuren zu erleichtern;

20. *legt* den ivoirischen Behörden *nahe*, damit zu beginnen, alle notwendigen Schritte, insbesondere die Durchführung einer Wahlreform, zur Vorbereitung der Präsidentschaftswahlen 2015 zu unternehmen;

21. *beschließt*, die den französischen Truppen vom Sicherheitsrat erteilte Ermächtigung, innerhalb der Grenzen ihres Einsatzes und ihrer Kapazität die UNOCI zu unterstützen, bis zum 30. Juni 2014 zu verlängern;

22. *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, mit den Einsätzen der UNOCI und der sie unterstützenden französischen Truppen voll zu kooperieren, insbesondere indem sie deren Sicherheit und Bewegungsfreiheit mit ungehindertem und sofortigem Zugang im gesamten Hoheitsgebiet Côte d'Ivoires gewährleisten, damit sie ihr jeweiliges Mandat uneingeschränkt wahrnehmen können;

23. *nimmt Kenntnis* von der Erarbeitung der Richtlinien der Vereinten Nationen für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht, *legt* der UNOCI *nahe*, sie vollständig umzusetzen, und

ersucht den Generalsekretär, in seine Berichte an den Rat die bei der Umsetzung der Richtlinien erzielten Fortschritte aufzunehmen;

24. *begrüßt*, dass die UNOCI und die FRCI weiter zusammenarbeiten und koordinierte Maßnahmen durchführen, *fordert* die FRCI *auf*, das humanitäre Völkerrecht, die internationalen Menschenrechtsnormen und das Flüchtlingsvölkerrecht strikt einzuhalten, und weist in diesem Zusammenhang darauf hin, wie wichtig es ist, die Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden auf dem Gebiet der Menschenrechte, des Kinderschutzes und der Bekämpfung der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt auszubilden;

25. *fordert* die Regierungen Côte d'Ivoires und Liberias *auf*, ihre Zusammenarbeit weiter zu verstärken, insbesondere im Hinblick auf das Grenzgebiet, namentlich durch verstärkte Überwachung, Informationsaustausch und die Durchführung koordinierter Maßnahmen sowie durch die Entwicklung und Umsetzung einer gemeinsamen Grenzstrategie, um unter anderem die Entwaffnung und Repatriierung ausländischer bewaffneter Elemente auf beiden Seiten der Grenze und die Rückführung von Flüchtlingen zu unterstützen;

26. *fordert* alle Institutionen der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und Liberia, einschließlich aller Komponenten der UNOCI und der UNMIL, *auf*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, ihrer Möglichkeiten und innerhalb ihres jeweiligen Einsatzgebiets die Stabilisierung des Grenzgebiets verstärkt zu unterstützen, namentlich indem sie vermehrt zusammenarbeiten und eine gemeinsame strategische Vision samt einem Plan zur Unterstützung der ivoirischen und liberianischen Behörden erarbeiten;

27. *lobt* die Zusammenarbeit zwischen der UNOCI und der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali (MINUSMA) und *legt* den beiden Missionen der Vereinten Nationen *nahe*, diesen Kurs gemäß der Ermächtigung nach Ziffer 14 der Resolution 2100 (2013) fortzusetzen;

28. *nimmt Kenntnis* von den wesentlichen Zielmarken, die der Generalsekretär in den Ziffern 69 und 70 seines Berichts vom 26. Juni 2013 (S/2013/377) vorgelegt hat, *ersucht* den Generalsekretär, diese strategischen Zielmarken zu präzisieren, indem er detaillierte und verfolgbare Ziele zur Messung des Fortschritts bei der Herbeiführung langfristiger Stabilität und der Vorbereitung auf die Planung des Übergangs vorlegt, und *ersucht* ihn *ferner*, diese in seinen Halbzeitbericht aufzunehmen;

29. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat regelmäßig über die Situation in Côte d'Ivoire und die Durchführung des Mandats der UNOCI unterrichtet zu halten und ihm spätestens am 31. Dezember 2013 einen Halbzeitbericht und spätestens am 15. Mai 2014 einen Schlussbericht über die Lage vor Ort und die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

30. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.